

► Missbräuchliche Auskunftersuchen

Strengere Anforderungen an Melderegisterauskünfte beabsichtigt

| Die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person sollen für die Melderegisterauskunft angehoben werden. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat der Bundesrat am 5.11.21 beschlossen (BT-Drucksache 728/21). |

Ziel: Privatpersonen sollen besser vor missbräuchlichen Auskunftersuchen geschützt werden. Wird Auskunft zu einer Person aus dem Melderegister begehrt, soll zur eindeutigen Identifizierung der Person und zum Nachweis, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Anfrage handelt, entweder eine dem Anfragenden bekannte (frühere) Anschrift der gesuchten Person angegeben werden oder der Anfragende muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Nach derzeitiger Rechtslage können Privatpersonen oder Unternehmen unter Angabe einiger Daten, die eine gesuchte Person eindeutig identifizieren, Auskunft insbesondere über die private Meldeadresse dieser Person erhalten. Dazu gehören alternativ der Familienname, ein früherer Name, Geburtsdatum, Geschlecht oder eine Anschrift. Folge: Personen können oft schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens bei der zuständigen Meldebehörde eindeutig identifiziert werden. Anfragende erhalten dann die aktuelle Anschrift der Person. Dies birgt ein hohes Missbrauchspotenzial.

MERKE | Melderegisterauskünfte dienen zudem auch der Durchsetzung von Ansprüchen, da für Erwirken und Vollstrecken eines Titels die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift erforderlich ist.

► Schufa-Eintragungen

Datenspeicherung aus öffentlichen Registern bei privaten Unternehmen

| Das VG Wiesbaden hat entschieden, dem EuGH mehrere klärungsbedürftige Fragen vorzulegen, die die Eintragung einer Restschuldbefreiung bei der Schufa Holding AG betreffen (31.8.21, 6 K 226/21, Abruf-Nr. 225819). |

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers, die Eintragung der Restschuldbefreiung aus dem Verzeichnis der Schufa Holding AG als private Wirtschaftsauskunftei zu löschen. Während bei den Insolvenzgerichten eine solche Löschung bereits nach sechs Monaten erfolgt, ist dies bei der Schufa erst nach drei Jahren der Fall. Der hessische Datenschutzbeauftragte hatte zuvor die Beschwerde des Klägers gegen diese Verfahrensweise abgelehnt. Nach Ansicht des Gerichts seien u. a. Fragen zur DS-GVO, zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und zur Datenspeicherung einer privaten Auskunftei ohne konkreten Anlass bzw. Vorratsdatenspeicherung zu klären. Das Gericht habe daher Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen „Parallelhaltung“ von Daten. Ihre Haltung sei gesetzlich nicht geregelt und könne somit massiv in die wirtschaftliche Betätigung eines Betroffenen eingreifen.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Vorzeitiges Löschen eines SCHUFA-Eintrags über Restschuldbefreiung, SSK 21, 2

Berechtigtes
Interesse darlegen

Derzeit niedrige
Hürden für Register-
auskunft



IHR PLUS IM NETZ
ssk.iww.de
Abruf-Nr. 225819



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2021
Seite 2